## Deutsches Reich.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker versendet soeben folgende Berichtigung, die er auch dem Staatssekretär v. Boetticher und Reichstagspräsidium zugehen ließ:

„In dem Bericht über die 19. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 23. Jan. war die Aeußerung des Herrn Staatssekretärs v. Boetticher enthalten, daß die Invalidenkasse der Deutschen Buchdrucker bankerott geworden. Da diese Aussage auf vollständiger Unkenntniß unserer Kassenverhältnisse beruht, so erlauben wir uns, Ihnen folgendes über unsere Invalidenkasse mitzutheilen. Die Invalidenkasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker erhebt einen Beitrag von 20 Pf. pro Mitglied und Woche = 10,40 M. pro Jahr. Dieser Beitrag wird fortlaufend entrichtet und bei Arbeitslosigkeit von der Unterstützung, welche das betr. Mitglied für diese Zeit aus der Gewerbevereinskasse bezieht, in Abzug gebracht. Es verfügt sonach die Invalidenkasse bei rund 13,000 Mitgliedern über eine jährliche Einnahme an Beiträgen von ca. 135,000 M. Die Kasse gewährt nach fünfjähriger, bei späterem Eintritt nach zehn- bezw. fünfzehnjähriger Karrenzzeit eine wöchentliche Unterstützung von 7 M. an jedes durch Krankheit, Unfall oder Altersschwäche invalid gewordene Mitglied. Nach mehrjährigen statistischen Erhebungen haben wir nur höchstens einen Invalidenstand von 3 Proz. der Mitgliederzahl, sonach bei 13,000 Mitgliedern etwa 390 Invaliden, zu erwarten, die eine Unterstützung von 140,000 M. pro Jahr beanspruchen. Da nun zur Zeit erst 167 Invaliden zu unterstützen sind, so fließt die jährliche Mehreinnahme an Beiträgen und Zinsen von über 80,000 M. dem Reservefonds zu, der zur Zeit gegen 740,000 M. beträgt. Bis zur angenommenen Höhe des Invalidenstandes von 3 Proz. wird das Kapital eine Million Mark weit überschritten haben und dann auch noch der größte Theil der Zinsen zu Unterstützungen Verwendung finden können. Der Unterschied zwischen der Invalidenkasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker und den auf versicherungstechnischer Grundlage errichteten Versicherungs-Gesellschaften besteht darin, daß in den letzteren für eine event. Unterstützung sämmtlicher Versicherten Vorsorge getroffen werden muß, während erstere Klasse nur mit dem wirklich invalid werdenden Theil der Mitglieder, d. h. mit 3 vom Hundert (s. oben) zu rechnen braucht, indem erfahrungsgemäß 97 Proz. aller Mitglieder, bevor sie invalide werden, mit Tod abgehen. Aus dieser Auseinandersetzung dürfte wohl unzweifelhaft hervorgehen, daß die Invalidenkasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker auf gesunder Grundlage beruht und für ihre Mitglieder auch nach Einführung der Altersversorgung durch das Reich eine wohlthätige Wirkung ausüben wird. Es muß daher die Beanstandung unseres Vereins seitens der preußischen Regierung umsomehr Befremden hervorrufen, da wir doch keine auf Gewinn berechnete Versicherungs-Gesellschaft darstellen, sondern nur Humanitätszwecke verfolgen.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins
Deutscher Buchdrucker."

Angesichts solcher Thatsachen muß allerdings die an so hervorragender Stelle gethane Aeußerung des Staatssekretärs v. Boetticher das größte Befremden erregen. Man darf auf das Verhalten des hohen Beamten gespannt sein.

---

## Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

4. Session. 7. Legislaturperiode.
26. Sitzung vom 31. Januar.

Am Tische des Bundesraths: Staatssekretär v. Boetticher, Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff, Generalmajor Blume u. a.

Das Haus und die Tribünen sind nur mäßig besetzt.

Präsident v. Wedell-Piesdorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.

Eingegangen ist ein Gesetzentwurf betreffend den Schutz von Vögeln.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Anstelle des aus dem Amte geschiedenen Schriftführers Abg. Grafen v. Schönborn-Wiesentheid wird auf Vorschlag des Abg. v. Bennigsen der Abg. Freiherr v. Buol-Berenberg gewählt.

Dann tritt das Haus in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften, aufgrund des Berichtes der VII. Kommission.

Berichterstatter ist Abg. Müller-Marienwerder.

Unverändert wird § 1 angenommen. Derselbe lautet:

„Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-(Marine-)Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten."

Für § 2 schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

„Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie

b) dessen Kinder über 15 Jahren, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung ohne Anspruch auf Ersatz vom Reiche (§ 12) gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu."

Die gesperrten Worte sind Abänderungen der Kommission.

Abg. Hahn (dkons.) beantragt Streichung der Worte „ohne Anspruch auf Ersatz vom Reiche".

Staatssekretär v. Boetticher erklärt, daß, wenn man den Begriff der Familie so weit ziehe, als der Absatz 2 des § 2 bestimme, man die vom Abg. Hahn vorgeschlagene Streichung vornehmen müsse. Es sei kein Grund vorhanden, diese Personen dann anders zu behandeln als die übrigen. Für den Fall, daß die Regierung, was er nicht wisse, den § 2 in der Kommissionsfassung überhaupt annehme, glaube er auch sicher zu sein, dieselbe werde sich mit der Streichung einverstanden erklären.

Hierauf wird § 2 mit der vom Abg. Hahn beantragten Abänderung angenommen.

§§ 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen.

§ 5 lautet:

„Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

a. für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September Oktober monatlich 6 M., in den übrigen Monaten 9 M.;

b. für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im § 2 unter b bezeichneten Personen monatlich 4 M.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial ꝛc. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden."

Abg. Dr Baumbach (dfr.): M. H.! Ich habe das Wort genommen, um zu erwägen, ob nicht eine Erhöhung der Minimal-Unterstützungen wünschenswerth sei. Soviel sollten dieselben doch mindestens betragen, daß die Kosten für das Quartier, die Miethen, damit gedeckt werden können. Einen dahin bezüglichen Antrag habe ich in der Kommission bereits gestellt, nehme aber Abstand davon, ihn heute zu wiederholen, weil ich fürchte, daß, wenn der Antrag abgelehnt würde, dies für das, was wir wollen, nachtheilig sein könnte. Hoffentlich wird eine künftige Volksvertretung in der Lage sein, wenn wirklich ein Krieg begonnen werden müßte, dann reichlichere Mittel freiwillig zur Verfügung stellen zu können. Bei der steten Vermehrung unseres Reichsheeres und nach der neuen Wehrvorlage, die wohl einstimmig bewilligt werden dürfte, glaube ich, daß ein solcher Krieg siegreich sein wird, und uns dann die Mittel zu größeren Unterstützungen nicht fehlen.

§ 5 und die §§ 6 bis 9 werden angenommen.

§ 10 lautet:

„Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum bezw. vom Truppentheil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen aufgrund des Gesetzes vom 27. Juli 1871 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort."

Abg. Goldschmidt (dfr.) beantragt, hinter den Worten „aufgelöst wird" folgenden Absatz einzuschalten:

„Ist der in den Dienst Eingetretene in feindliche Gefangenschaft gerathen und aus derselben noch nicht zurückgekehrt, wenn die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst ist, so werden die Unterstützungen noch bis zu einem Jahre nach diesem Zeitpunkte gewährt. Voraussetzung einer solchen Gewährung ist, daß es an glaubhaften Nachrichten über den Verbleib des Gefangenen fehlt und die zum Bezuge der Unterstützung Berechtigten auf Erfordern vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Verbleibe des Gefangenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben."

Abg. Goldschmidt (dfr.) befürwortet seinen Antrag. Wolle man denselben nicht in der von ihm vorgeschlagenen Form annehmen, so sei er gern bereit, besonderen Wünschen des Hauses dabei nachzugehen.

Staatsminister v. Boetticher erkennt die wohlwollende Seite des Antrags Goldschmidt an, bedauert aber, nicht in der Lage zu sein, ein Wohlwollen für die Annahme regierungsseitig konstativen zu können und fährt fort: M. H.! Es ist schlecht zu beurtheilen, ob ein Kriegsgefangener im feindlichen Lande wirklich durch Zwang zurückgehalten wird oder nicht. Nehmen Sie den Antrag an, so geben Sie den Kriegsgefangenen vielleicht die Anregung, noch ein Jahr länger im schönen Frankreich oder anderswo zu bleiben, da ja für ihre Familie gesorgt wird. Ich halte die Vorschrift für um so entbehrlicher, als in solchen exceptionellen Fällen für die betreffenden Familien gesorgt werden wird, und ich möchte daher empfehlen, den Antrag nicht anzunehmen.

Abg. Goldschmidt zieht seinen Antrag zurück, worauf § 10 in der Fassung der Kommission angenommen wird, ebenso § 11.

§ 12 lautet nach der Regierungsvorlage:

„Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird Entschädigung aus dem Reichsfonds gewährt. Der Umfang und die Höhe dieser Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt."

Die Kommission beantragt dagegen folgende Fassung:

„Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird binnen eines Jahres nach erfolgtem Friedensschlusse, oder, sofern ein solcher überhaupt nicht stattfindet, nach Auflösung der betreffenden Formation, zu den im § 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt."

Staatsminister v. Boetticher: Ich möchte noch einmal zur ernsten Erwägung stellen, ob die Fassung des § 12, welche die Kommission vorschlägt, angebracht ist. Die Herren von der Kommission sind bereits in Kenntniß der Gründe, welche von den Kommissarien der verbündeten Regierungen für die Annahme geltend gemacht worden sind. Ein Unterschied zwischen der Kommissionsvorlage und der Regierungsvorlage besteht aber. Beide Vorschläge nehmen einen Ersatz, der durch Lieferungsverbände gemacht werden soll, in Aussicht; beide Vorlagen stellen die Verpflichtung des Reiches, diesen Ersatz zu leisten, fest. Dagegen will die Regierungsvorlage über den Umfang und den Zeitpunkt des Ersatzes eine gesetzliche Bestimmung erlassen sehen. Die Kommissionsvorlage will schon jetzt die Festsetzung getroffen sehen, daß ein Mindestmaß erstattet werden soll, und daß diese Erstattung innerhalb eines Jahres, resp. nach dem Kriege, vor sich gehen soll. Dieser Vorschlag hat Bedenken finanzieller und wirthschaftlicher Natur. In Bezug auf letztere bemerke ich, daß die Organisation der Kommission nach dem Beschlusse allerdings eine solche ist, daß in der Regel ein Staatsbeamter den Vorsitz in der Unterstützungs-Kommission führen wird. Darin liegt eine gewisse Garantie, daß die Unterstützung in einem bestimmten Maße bewilligt wird, allein das Reich hat keinen Einfluß auf die Zusammensetzung der Kommission. Es tritt die Gefahr ein, daß so das Bedürfniß im einzelnen Falle weniger geprüft wird, als wenn die Aufwendung auf Kosten der Lieferungsverbände festzustehen wäre. Was den Grund anbetrifft, so kann Deutschland ja auch einmal einen unglücklichen und sehr kostspieligen Krieg führen, wenn sollen dann diese Zuwendungen zugute kommen? Es ist gesagt worden, es könnte dann ja ein neues Gesetz gemacht werden, aber dies würde dann eine große Härte gegen die sein, welche sich auf Lieferungsverbände eingelassen hätten. M. H. Sollte der Kommissionsvorschlag angenommen werden, so weiß ich nicht, ob die verbündeten Regierungen zustimmen werden.

Abg. v. Kleist-Retzow (dkons.): Ich bitte Sie, trotz der Erklärung des Herrn Staatssekretärs, dem Kommissionsantrage zuzustimmen. Eine Ablehnung wird dieser Beschluß im Bundesrathe wohl nicht erfahren. Die Fassung der Kommission präzisirt die Unterstützungen seitens der Regierung viel besser. Das ist der Unterschied zwischen unserer und der Regierungsvorlage. Daß ein neues Verfahren, wie der Herr Staatssekretär meint, je Platz greifen könnte, bezweifle ich. Was wir beschlossen haben, muß auch, wenn es Gesetz geworden, ausgeführt werden. Bei unseren Kommissionen, und ich spreche aus meinen Erfahrungen, da ich selbst 7 Jahre einen Kreis verwaltet habe, kommt es gar nicht vor, daß man dem einen zu viel, dem andern zu wenig giebt; nein, alle Kommissionsmitglieder gehen dabei sehr sorgfältig zu Werke.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn bittet das Haus, es bei der Regierungsvorlage zu lassen. Der § 12 in der Fassung der Kommission verpflichte das Reich binnen Jahresfrist zur Zahlung der Entschädigungen. Dazu fehle unter Umständen das nöthige Geld. Ein Krieg sei theuer, der letzte, doch siegreiche Krieg habe Deutschland 1600 Millionen M., also mehr als 1½ Milliarden gekostet. Selbst große Bankhäuser seien dann nicht in der Lage, die nöthigen Mittel beschaffen zu können. Die finanzielle Seite der Sache trete hier in den Vordergrund.

Abg. Dr Hammacher (natl.) tritt ebenfalls gegen den Kommissionsbeschluß auf. Ob das Reich in einer bestimmten Frist zahlen könne oder nicht, hänge lediglich ab von der Gesammtlage der Finanzen und nicht von dem Beschlusse des Reichstages. Niemand sei zweifelhaft, daß, wenn nach einem Kriege Geld genug vorhanden sein sollte, der Reichstag jeder vom Bundesrath vorgeschlagenen Entschädigung zustimmen werde; aus Vorsicht aber dürfe man das Reich nicht binden.

Abg. Dr Baumbach (dfr.) hält die finanziellen Bedenken für unbegründet. Die Kommission wollte wenigstens die Minimal-Entschädigung sicher gestellt wissen. Darüber hinaus könne ja beliebig gegangen werden. Er bitte, es bei dem Kommissionsbeschlusse zu belassen.

Abg. Graf Ballestrem (Centr.) schließt sich diesem Wunsche an.

In der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird § 12 in der Fassung der Kommission und damit das ganze Gesetz definitiv in 2. Lesung angenommen.

Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildet die Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats.

Die Berathung wird beim Etat der Verwaltung des Reichsheeres und zwar bei Kap. 6 Tit 43 aufgenommen. Es handelt sich zunächst um die bei der letzten Etatsberathung wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses unterbrochene Abstimmung über eine erste Rate von 33,300 M., welche „zum Neubau einer Kaserne für ein Regiment Kavallerie in Danzig" gefordert wird.

Die Forderung wird heute mit sehr geringer Majorität bewilligt, ebenso der Rest dieses Spezialetats ohne weitere Debatte.

Es folgt die zweite Berathung des Reichs-Justizamtes.

In Kapitel 65, Titel 1 werden 24,000 M. für den Staatssekretär verlangt.

Abg. Kulemann (Amtsrichter, nat.-lib.) regt bei dieser Gelegenheit wieder die Ermäßigung der Gerichtskosten an. Er verweist auf die von dem Reichstage beschlossenen bezüglichen Resolutionen. Er meine, gerade die jetzige günstige Finanzlage müsse benutzt werden, um die Gerichtskosten herabzusetzen. In Bezug auf die Gerichtsvollzieher sei sehr zu wünschen, daß diese Herren Staatsbeamte mit festem Einkommen würden, und daß die Einnahmen nicht in ihre Tasche sondern in die Staatskasse fließen möchten. Der Hr. Staatssekretär v. Schelling habe das Institut der Gerichtsvollzieher selbst als reformbedürftig bezeichnet. Redner kommt dann auf verschiedene Mißstände zu sprechen, welche sich bei den Gerichten in Bezug auf Gewährung von Gebührengelbern fühlbar machen; unter anderem bezeichnet er die Meilengelder als eine Ungerechtigkeit, welche besonders die ländliche Bevölkerung belaste. Man bemesse gewöhnlich die Gerichtskosten nicht nach der größeren Arbeit, sondern nach dem höheren Werthe. Dies geschehe wohl aus einem sozialpolitischen Grunde: man wolle die niederen Klassen entlasten. Dieses Prinzip habe sich bei Bemessung der Gerichtsvollziehergebühren nicht durchführen lassen, könne aber sofort in Anwendung kommen, wenn man die Gerichtsvollzieher mit festem Gehalt anstelle. Den Einwand, daß diese dann weniger sich um die Eintreibung der Schuld kümmern würden, weil sie kein eigenes Interesse mehr daran hätten, könne er nicht gelten lassen. Die Zustellungsgebühren summiren sich gleichfalls, hier könnte man sparen. Das Gerichtsverfahren im ganzen sei zu kostspielig. Wer gegen eine Polizeistrafe Widerspruch erhebe, die beispielsweise 3 M. beträge, thue besser, sie einfach zu bezahlen, weil ihm, falls sie ihm nicht ganz erlassen wird, die Kosten des Schöffengerichts zur Last fielen, welche die Sache nur vertheuerten. Die Bundesregierungen hielten doch für richtig, daß die Justiz die Kosten, welche sie verursache, nicht völlig allein aufbringe. Er sei deshalb der Ansicht, daß die Gerichtskosten im ganzen heruntergesetzt werden müßten. In erster Beziehung müßten die Anwalts- und Gerichtsvollzieherkosten in Betracht kommen. Warum mache die Regierung keine neuen Vorlagen?

Staatssekretär im Justizamt Dr v. Schelling: Die Regierungen stehen einer besseren Gestaltung der Gerichtskosten nicht ablehnend gegenüber. Dies zeigt schon, daß sie nach zwei Jahren mit einer Herabsetzung der Gerichtsvollziehergebühren hervorgetreten sind. Der Reichstag glaubte von vornherein eine Aenderung des Gerichtskostengesetzes mit einer Herabsetzung der Anwaltsgebühren verbinden zu müssen. Als wir aber voriges Jahr mit einem Entwurf vor das Haus traten, fand er keine Förderung. Darauf waren wir nicht gefaßt, nachdem der Reichstag eine Reihe von Resolutionen gefaßt, unsere Vorlage in der Kommission gründlich durchberathen zu sehen. Zu großen Herabsetzungen konnten wir uns nicht verstehen. Gesetze werden für die Zukunft gemacht, und da man einen offenbaren Mißstand anerkannte, so mußte man ihn auch beseitigen. (Sehr richtig! rechts.) Darüber konnte man sich noch verständigen, in wie weit das Gesetz auch auf schon im Dienste befindliche Anwälte Anwendung finden sollte. In Bezug auf die in der Kommission gewünschten statistischen Erhebungen haben fast sämmtliche Regierungen verneinend geantwortet. Die Kommission hat mit dieser Forderung die ganze Sache auf ein todtes Geleis gefahren. Das gehe ich dem Herrn Vorredner zu bedenken. Dieser hat eine Reihe von nicht unwichtigen Abänderungsvorschlägen gemacht, Sie werden jedoch nicht verlangen können, daß ich über dieselben mich verbindlich äußere, vielmehr erwarte ich darüber seine Initiativ-Anträge. Ich will keineswegs behaupten, daß sich die Regierung diesen gegenüber durchaus ablehnend verhalten werde. (Beifall rechts.)

Abg. Dr Petri (Rechtsanwalt, nat.-lib.) spricht gewisse Wünsche bezüglich der Gerichtsvollzieher aus.

Abg. Dr Meyer-Jena: Mir liegt besonders die Ermäßigung der Anwalts- und Gerichtskosten am Herzen. Beide werden vom Volke als drückende Last empfunden. Die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs haben mich hoch erfreut, jedoch halte ich für wohl möglich, daß die Regierung unter Vermeidung der Differenzpunkte, welche die vorige Vorlage ergeben hat, uns eine neue Vorlage mache. Ich glaube, daß sich so am besten eine Einigung erzielen ließe.

Abg. Frhr. v. Buol (Centr.) nimmt die vorjährige Kommission in Schutz. Die Vorlage sei in den letzten Tagen der Session eingebracht worden, wo eine Durchberathung nicht mehr möglich war.

Titel 1 wird bewilligt, ebenso die Titel 2—11.

Zu Titel 12 werden 250,000 M. zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches gefordert.

Staatssekretär Dr von Schelling: Ich will an dieser Stelle nicht verhehlen, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches fertig gestellt ist und demnächst veröffentlicht werden wird, um öffentlich diskutirt werden zu können. (Bravo rechts.)

Der Titel wird bewilligt. Das Gleiche geschieht ohne Debatte mit dem Rest des Etats.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildet die 2. Berathung des Etats für das Reichs-Eisenbahnamt.

Die Berathung beginnt bei Kap. 70 „Fortdauernde Ausgaben". Bei Titel 3, welcher die Gehälter für den Büreauvorsteherr, 14 expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren festsetzt, wünscht

Abg. Dr Hammacher (nl.), daß die Beamten des Reichseisenbahnamtes mit den Beamten der anderen obersten Reichsbehörden gleichgestellt würden.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Geheimer Ober-Regierungs-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880202024/fragment/page=0001

rath Dr Schulz kann bei der Tragweite des angeregten Wunsches keine bestimmte Erklärung abgeben; er glaube aber, daß, so gut es auch der Abg. Hammacher meine, gerade das Gegentheil dadurch erzielt würde.

Abg. Schrader kann sich diesen Bedenken nicht anschließen.

Darauf wird dieser Titel und der Rest des Spezialetats angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Präsident v. Wedell-Piesdorf theilt mit, daß der Gesetzentwurf betr. die Anleihe zum Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres eingegangen sei.

Nächste Sitzung: Mittwoch 1 Uhr. Tagesordnung: Antrag Graf Behr-Behrenhoff, Verlängerung der Legislaturperiode. Antrag Lohren betr. Bäckereiwaaren.

Schluß 4¼ Uhr.

## Preußischer Landtag.

### Abgeordnetenhaus.

10. Sitzung vom 31. Jan. 1888.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr.

Am Ministertische: Vicepräsident des Staatsministeriums, Minister des Innern v. Puttkamer, Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr Lucius, Ober-Landhallmeister Graf Lehndorff, Unter-Staatssekretär im Finanzministerium Meinecke, Direktor der Staatsarchive Geh. Ober-Reg.-Rath Dr v. Sybel, Geh. Ober-Reg.-Rath v. Tepper-Laski.

Die zweite Berathung des Staatshaushaltsetats für 1888/89 wird fortgesetzt.

Bei dem Etat der Gestütsverwaltung empfiehlt Abg. Graf Kanitz zur Hebung der deutschen Pferdezucht Erhöhung des Einfuhrzolls auf Pferde, Vermehrung der Stationen für Hengste und Herabsetzung der Gebühren für die Deckung.

Abg. Dr Ostrop (Centrum) bemerkt, daß in seinem Kreise die Landwirthe ihre Stuten sehr ungern den Landgestüten zuführen, weil ihnen das Zuchtmaterial nicht gefällt.

Minister Lucius erklärt, daß seit dem Jahre 1868 die Zahl der Landesbeschäler um 1000 Köpfe vermehrt worden und daß die zu Ankaufszwecken bestimmten Gelder von 300,000 M. auf 800,000 M. gestiegen seien. Bezüglich der Deckreise empfehle sich eine Uniformität für die ganze Monarchie nicht, auch seien die Deckreise hinreichend niedrig normirt.

Der Etat wird bewilligt.

Beim Etat des Bureaus des Staatsministeriums ersucht Abg. v. Rauchhaupt (kons.) die Regierung um eine Erklärung darüber, welche Entschlüsse bezüglich der anderweiten Unterbringung des Hauses der Abgeordneten gefaßt seien.

Minister v. Puttkamer giebt die Nothwendigkeit eines neuen Geschäftshauses zu, hält aber das Reichstagsgebäude in seinem jetzigen baulichen Zustand für diesen Zweck nicht verwendbar; wohl aber sei der dortige Fundus zum Neubau des Abgeordnetenhauses geeignet, und es sei darum mit Hinzuziehung des Bureaudirektors und Architekten des jetzigen Abgeordnetenhauses ein Programm über die Bedürfnisse des Hauses aufgestellt und drei namhafte Techniker beauftragt, aufgrund dieses Programms sich zu äußern, ob eine Placirung auf jenem Grundstück möglich sei. Einer der Techniker habe schon bejahend geantwortet, von den andern stehe das Gutachten noch aus. Jedenfalls aber würden noch mehrere Jahre darüber hingehen, ehe ein Neubau überhaupt in Angriff genommen werden könne.

Der Etat wird bewilligt.

Ebenso wird der Etat der Staatsarchive bewilligt.

Beim Etat des Ministeriums des Innern fragt Abg. Dr Sattler (nl.) an, ob die Versuche zur Verwendung der Arbeiten der Strafanstalten für Militärzwecke fortgesetzt worden wären, was vom Regierungstische in beschränkendem Sinne bejaht wird.

Abg. Seyffardt (nl.) ersucht um Auskunft, ob ein Gesetz über die Einwirkung auf die Personen, welche ihre Unterhaltungspflicht gegen ihre Familien nicht erfüllen, geplant sei.

Minister v. Puttkamer bemerkt, daß nur durch eine Abänderung des Strafgesetzbuches eine solche Regelung möglich sei, und daß Verhandlungen über den Gegenstand im preußischen Ministerium schwebten.

Abg. v. Czarlinski (Pole) bittet den Minister, den Berichten über angebliche polnische Agitation in Westpreußen nicht Glauben zu schenken. Dieselben seien gewöhnlich von Menschen verfaßt, welche von den Dingen nichts verständen. Ebenso werden aufgrund solcher Berichte Bücher verboten, die absolut harmlosen Inhalt haben.

Abg. Bachem (Centr.) bringt die bekannte rheinbroeler Glockenaffäre zur Sprache, verweist auf das freisprechende Erkenntniß des kölner Gerichts gegen den Redacteur der „Kölnischen Zeitung", welcher der Beleidigung des Bürgermeisters von Hoeningen angeklagt war. Das müsse den Minister veranlassen, auch ohne erneute Anregung die Frage zu erwägen, ob der Gemeinde Rheinbroel nicht nunmehr die Kosten der polizeilichen Exekution ganz oder theilweise erstattet werden müssen.

Minister v. Puttkamer bemerkt, es liege nicht in der Absicht der Regierung, eine Gemeinde, der Unrecht geschehen ist, noch zu belasten. Ob der Beamte wirklich schuldig ist, stehe für ihn noch nicht fest; es schwebe augenblicklich noch ein Preßprozeß wegen Beleidigung des Bürgermeisters. Das Urtheil in diesem Prozeß müsse erst abgewartet werden, bevor man übersehen könne, ob der Beamte schuldig ist.

Abg. Bachem: Das Urtheil gegen die „Köln. V. Ztg.", welches zu Ungunsten des Bürgermeisters ausgefallen ist, ist rechtskräftig geworden, und die vorgesetzte Behörde hat nicht Berufung eingelegt. Anders hat doch das Ministerium in einem anderen Falle gegen einen anderen Bürgermeister entschieden, der zweimal freigesprochen worden ist und doch kassirt und abgesetzt worden ist.

Minister v. Puttkamer erklärt noch, daß, wenn in dem zweiten Prozeß die Ausführungen des Abg. Bachem bestätigt werden sollten, er nicht versäumen werde, die Konsequenzen zu ziehen.

Abg. Bachem: Ein rechtskräftiges Urtheil genügt doch sonst für die Regierung, und dem Gericht wird der Minister auch den Vorwurf von politischen Motiven nicht machen können, da es aus Gesinnungsgenossen des Bürgermeisters zusammengesetzt war. Doch ich verzweifle nicht daran, daß die Beweisführung den Herrn Minister nöthigen wird, Ernst zu machen.

Minister v. Puttkamer: Daß es durchaus zweckdienlich ist, nach dem Urtheil eines weniger informirten Gerichtes sich bei einem besser informirten zu erkundigen, beweist der jüngste Vorfall. Zwei Kriminalschutzleute sind beim berliner Landgericht als unglaubwürdig angesehen worden, der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts in Posen hat aber gestern in feierlicher Sitzung und mit gehobener Stimme sie als vollkommen glaubwürdig erklärt. Ich bleibe deshalb dabei, dem Prozeß seinen Lauf zu lassen. Eher keinen Schritt. (Bravo rechts.)

Abg. Dr Meyer-Breslau: Die Zeitungsnachrichten, die über den Posener Sozialistenprozeß vorliegen, sagen, daß das Landgericht zu Posen die beiden Schutzleute Ihring und Naporra nur in dieser Sache für glaubwürdig erklärt hat. (Lachen rechts.) Wenn aber des weiteren erklärt sein sollte, daß das Landgericht zu Posen zugleich das Erkenntniß des berliner Landgerichts aufhebt und bei dieser Gelegenheit zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß das berliner Landgericht sich damals geirrt hat, so wäre das für die Jurisprudenz ein Novum. Wir können vorläufig noch nicht entscheiden, bis die Erkenntnißgründe des Landgerichts zu Posen als zusammenhängende Mittheilungen vorliegen. Abgesehen davon, glaube ich, hat der Minister einen Standpunkt entwickelt, der in hohem Grade bedenklich ist. Die juristische Lehre, die heutzutage gilt, daß das, was der Richter rechtskräftig erkannt hat, als objektive Wahrheit im bürgerlichen Verkehr angenommen wird, ist für uns maßgebend; was der einzelne sich denkt, bleibt seinem Gewissen überlassen. Auch in einer Sache, die rechtskräftig entschieden ist, ist sie befugt, den Versuch zu machen, dieselbe Frage, die in diesem Urtheil entschieden ist, auf irgend einem Wege zur nochmaligen Entscheidung in einem andern Prozesse zu bringen und ein anderes rechtskräftiges Erkenntniß zu erzielen, das mit dem zuerst eingegangenen in Widerspruch steht. Wenn dies gelungen ist, dann ist die königl. Staatsregierung in der Lage, zwischen den verschiedenen rechtskräftigen Erkenntnissen als beifallswürdig sich das auszuwählen, was ihr am besten gefällt. Ueber die Frage, ob Ihring eine schwere Majestätsbeleidigung begangen hat, ob Ihring vor dem berliner Landgericht die Wahrheit gesagt hat oder nicht, war das Landgericht zu Berlin allein zu einem Erkenntniß befugt, und was das Landgericht zu Posen gelegentlich über denselben Punkt ausgeführt hat, ist jedenfalls nicht imstande, diese Erwägungen des Landgerichts in Berlin umzustoßen. Auch in der Angelegenheit v. Bennigsen-Förder hat der Minister erst die Augen aufgemacht, als er sie nicht mehr schließen konnte. Gegen die Polizeiräthe Krüger und v. Hacke liegen die Dinge allerdings nicht so, daß irgend jemand zu der Behauptung berechtigt wäre, als seien diesen Beamten schon jetzt Fehler nachgewiesen worden. Aber ebensowenig hatte ich es für richtig, wenn der Minister sagt, er werde abwarten, bis ihm das nachgewiesen wird. Ich meine aber, daß die Behauptungen in Bezug auf die beiden Herren eine so bestimmte Gestalt angenommen haben, daß der Minister den Versuch machen sollte, dahinter zu kommen, was richtig und unrichtig ist. Ich möchte den Vorschlag machen, daß man die beiden Herren selber danach frage. Der Minister hat selbst zugegeben, daß der Kriminalschutzmann Naporra sozialdemokratische Flugschriften vertheilt hat. Ich halte das für ein sehr schweres Vergehen, und es war für einen preußischen Beamten keine würdige Aufgabe, derartige Schriften zu verbreiten, die sicherlich geeignet gewesen sind, Staat und bürgerliche Gesellschaft aus ihrem jetzigen Bestande zu reißen und sie zu erschüttern. Hier unterscheidet er sich nicht im geringsten von der Thätigkeit eines agent provocateur, also eines Menschen, den der Minister selbst in seinen Reichstagsreden mit dem ihm sonst nicht geläufigen Ausdruck „Schuft" bezeichnet hat. Wenn solche Thatsache als ein kleines Vergehen bezeichnet wird, so meine ich, sind wir bei sehr bedenklichen Zuständen angelangt. (Beifall links.)

Minister des Innern v. Puttkamer: Zwischen mir und Herrn Meyer bestehen fundamentale Meinungsverschiedenheiten darüber, wie die vorgesetzten Behörden sich ihren Untergebenen gegenüber zu verhalten haben. In der Angelegenheit gegen den früheren Landrath v. Bennigsen-Förder soll ich in ungebührlichem Maß Nachsicht geübt haben. Ich bin zu meinem großen Bedauern damals gemüthigt gewesen, nachdem ich die Ueberzeugung seiner Schuld gewonnen hatte, Se. Majestät zu bitten, den Beamten zur Disposition zu stellen. Naporra hat die Aufgaben gehabt, gewisse geheime Verbindungen zu überwachen; natürlich mußte er als Parteigenosse auftreten und konnte sich auch der Mitwirkung an der Vertheilung von Druckschriften nicht entziehen. Das Landgericht in Posen hat ausdrücklich erklärt, ihm diese es nicht ein und es läge nicht in seiner Stellung, die Urtheile anderer Gerichtshöfe zu kritisiren. Aber es müsse sagen, nach dem vorliegenden völlig erschöpften Beweismaterial und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß spätere Thatsachen geeignet gewesen sind, das Urtheil des Gerichtshofes zu erschüttern, aus allen diesen Gründen sei er in der Lage, hier öffentlich zu erklären, daß die ganze Beweisaufnahme dem Gerichtshofe die völlige Glaubwürdigkeit beider Zeugen außer allen Zweifel gesetzt hat. Der berliner Gerichtshof hat aufgrund unvollkommenen Materials die Glaubwürdigkeit beider Zeugen verneint, der posener bejaht. Das posener Gericht erklärt, daß kein einziger Umstand nachgewiesen sei, der dafür spreche, daß Naporra als agent provocateur aufgetreten sei. Wo es sich um die politische Würdigung von Thatsachen handelt, darf uns doch der Vorredner mit dem Grundsatz der Res judicata nicht kommen. Ich bin nicht in der Lage, mich für überwunden zu erklären; ich bin fest entschlossen, diesen beiden unglücklichen Beamten, deren Namen durch mehreidige Zeugen durch ganz Europa gehetzt worden sind, eine elektante Genugthuung bei Sr. Majestät zu bewirken. (Bravo rechts.)

Abg. Dr Windthorst: Ich bin allerdings der Meinung, daß, wenn gegen Beamte Thatsachen konstatirt sind, die vorgesetzten Behörden sich dann darum zu kümmern haben und nicht erst gerichtliche Entscheidungen abwarten dürfen. Ich bin überzeugt, daß der Minister über alle die Thatsachen, die gestern vorgebracht sind, uns volle Aufklärung geben wird. Erstaunt bin ich über die Anschauungen des Herrn Ministers gewesen, man müsse, wenn ein Gericht erkennt, immer noch ein zweites hören. Dann müßten wir die Civilprozeßordnung abändern und der Verwaltungsbehörde das Recht geben, eine Appellations- oder Instanzenbehörde zu haben, wenn ihr ein Erkenntniß nicht gefällt. Ich halte diese Heranziehung des zweiten Gerichts für schädlich, indem sie Mißtrauen erregt, und die Autorität der Gerichte untergräbt. (Sehr richtig! links.) Bei dieser Handhabung der Geschäfte müssen wir einfach eine Instanz einsetzen, wo alle Erkenntnisse, die der Regierung nicht passen, zur Revision gebracht werden. Indem man die Interessen des Beamtenthums wahrt, hat man nur solche Dinge zu gestatten und aufrecht zu erhalten, welche die strenge Kritik der Moral und des Gesetzes aushalten. Das ist durchaus nöthig, und bei den letzten Verhandlungen ist in mir doch ein Zweifel aufgestiegen, ob dies in Bezug auf die Geheimpolizei immer geschehen sei. (Bravo! im Centrum.)

Abg. Meyer (Breslau): Ich habe dieses Gefecht nicht eröffnet; erst als der Minister von sich aus den Fall Ihring in die Diskussion hineinbrachte und das gestrige Posener Erkenntniß als Siegesbulletin für sich ausnutzen wollte, bin ich ihm entgegen getreten. Der Herr Minister hat es wohlweislich verschwiegen, daß Herr v. Bennigsen, nachdem er zur Disposition gestellt worden ist, in eine andere ebenso einträgliche, wie angesehene Stellung eingetreten ist. Was Naporra betrifft, so hat der Minister auch heute zugegeben, daß er sozialdemokratische Druckschriften vertheilt hat. Nun, die Agitation, welche durch das Sozialistengesetz vernichtet werden soll, wird von preußischen Beamten also betrieben. In Bezug auf den Fall Ihring hat der Abg. Bamberger im Reichstage dargelegt, daß dem berliner Gericht alle auf ihn bezüglichen Thatsachen bereits bekannt waren, daß sie nicht erst nachträglich bekannt geworden sind. Aber wir müssen uns zu fügen, wenn das Gericht in Posen, welches diese Leute für glaubwürdig erklärt, die Konsequenzen daraus zieht. In betreff auf die Res judicata hat der Minister gesagt, das spätere Erkenntniß ist nicht immer das beste. Nun, wenn ein freisinniger Journalist von dem ersten Gericht freigesprochen, von dem zweiten verurtheilt worden ist, so wird das letztere immer als das bessere anerkannt, und er muß ohne Gnade sitzen. Das Bestangenwerthe an diesen Umständen ist, daß die Bedeutung der Res judicata eben aufgehoben und daß das Bestreben hervorgerufen wird, in einer und derselben Sache verschiedene Erkenntnisse zu erlangen, um dann sagen zu können, dies Urtheil ist das beste, dieses Gericht ist das berufenste. Eine solche Auffassung widerspricht allen Anforderungen, die an einen Rechtsstaat zu stellen sind. (Sehr wahr! links und im Centrum.)

Abg. Cremer (Teltow): Ein rechtskräftiges Erkenntniß schafft nur formelles Recht, objektive Wahrheit kann nicht geschaffen werden, die muß da sein. In den sozialistischen Blättern wird als Grundsatz ausgesprochen, daß es sogar geboten sei, im Interesse der Partei unter Umständen einen Meineid zu leisten. Und wer, wie ich, die Sozialisten aus dem praktischen Leben kennt, weiß, nach oben hin ist die Sozialdemokratie Unverstand und Unintelligenz, nach unten volle Brutalität, sie hat also auch kein Recht, in gleichen Bedingungen mit den übrigen Parteien aufzutreten.

An der weiteren Debatte betheiligen sich noch Dr Graf, v. Eynern, Dr Windthorst und Cremer.

Das Kapitel wird hierauf bewilligt.

Bei Kap. 91 (Polizeiverwaltung in Berlin) bittet Abg. Dr Langerhans (dfr.), zu den Versammlungen der Bezirksvereine, die gewöhnlich nur von wenigen Mitgliedern besucht würden, doch nicht zwei Polizeioffizianten zur Ueberwachung der Versammlungen zu beordern. Die Verhandlungen in den Versammlungen seien so harmlos, daß, wenn überhaupt polizeiliche Aufsicht nöthig sei, ein Offizian genüge. Es würde den Beamten Zeit und Arbeit erspart werden.

Das Kapitel wird bewilligt.

Bei Kap. 93 (Polizeidistriktskommission in der Provinz Posen) wünscht

Abg. v. Kalkreuth (kons.) eine bessere Eintheilung der Distrikte in dem neugebildeten Kreise Birnbaum.

Reg.-Kommissar v. Zastrow erwidert, daß die Regierung die Sache in Erwägung ziehen werde.

Bei Kap. 96 (Strafanstaltsverwaltung) spricht

Abg. v. Kalkreuth sein Bedauern aus, daß das Essen der Strafanstalten für die Gefangenen gebessert werden solle. Die Strafanstalten hätten überhaupt wenig noch den Charakter solcher Anstalten.

Geh. Rath Illing erwidert, daß allerdings die durch die Zeitungen bereits publizirten Verbesserungen im gesundheitlichen Interesse herbeigeführt werden sollen. Die Gefangenen müssen kräftig genährt werden, um gut arbeiten zu können.

Das Kapitel wird bewilligt. Debattelos wird hierauf der Rest des Ordinariums und das Extraordinarium bewilligt.

Hiermit ist die Tages-Ordnung erschöpft.

Nächste Sitzung: Mittwoch 11 Uhr. Tages-Ordnung: Etat der direkten Steuern; Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

(Schluß 8¾ Uhr.)

## Astronomische Erscheinungen im Februar 1888.

Die Sonne beschreibt jetzt einen immer größern Bogen über unserm Gesichtskreise und die kurzen trüben Tage des Winters haben ausgereiert, denn der Zeitraum zwischen Auf- und Untergang der Sonne wächst von 9 Std. 5 Min. am 1. bis auf 10 Std. 48 Min. am 29. Der erste Lichtschimmer am östlichen Horizonte erscheint Mitte Febr. früh bald nach ½6 Uhr, die letzten Spuren der Dämmerung am Westhimmel verschwinden erst abends gegen 7 Uhr.

Der Mond ändert seine Lichtgestalten folgendermaßen: Letztes Viertel am 4. abends 8 Uhr 14 Min., Neumond am 12. früh 0 Uhr 40 Min., erstes Viertel am 20. früh 4 Uhr 47 Min., Vollmond am 27. nachmittags 0 Uhr 46 Min. In Erdnähe befindet sich der Mond am 2. früh 6 Uhr und am 29. nachmittags 5 Uhr (Abstand 49,650 und 48,920 Meilen), in Erdferne am 17. nachts 11 Uhr (Abstand 54,560 Meilen).

In der Nacht vom 11. zum 12. Febr. findet eine partielle Sonnenfinsterniß statt, welche hauptsächlich in den südlichen Polargegenden und auf der Südspitze Südamerika's sichtbar ist.

Merkur befindet sich diesen Monat in besonders günstigen Sichtbarkeitsverhältnissen zur Erde, denn er kann bis zum 21. nach und nach immer längere Zeit abends am Westhimmel gesehen werden. Am 17. hat er seine größte östliche Ausweichung von der Sonne. Sein Untergang erfolgt am 7. abends 6¼ Uhr, am 14. nach 6¾ Uhr, am 21. nach 7 Uhr, dann nähert er sich rasch der Sonne wieder und verschwindet in der Abenddämmerung.

Venus bleibt noch Morgenstern, nähert sich aber der Sonne, sodaß der Zeitraum der Sichtbarkeit sich immer mehr verkürzt, denn der Aufgang erfolgt am 1. früh 5½ Uhr, am 28. früh 5¾ Uhr, wobei jedoch zu beachten, daß der Sonnenaufgang nach und nach zeitiger eintritt. Venus hat rechtläufige Bewegung in den Sternbildern Schütze und Steinbock. Entfernung von der Erde 24 Mill. Meilen.

Mars, in rechtläufiger Bewegung im Sternbilde der Jungfrau, zeigt sich als ein den bloßen Augen in der zweiten Hälfte der Nacht am Ost- und Südosthimmel sofort auffallendes helles Gestirn von rother Färbung, die mit zunehmender Annäherung an die Erde noch mehr hervortritt, weshalb er auch mit dem in seiner Nähe stehenden hellen Sterne Spica nicht verwechselt werden kann, da letzterer in weißem Lichte glänzt. Die Aufgangszeiten des Mars fallen den Monat über zwischen 11½ Uhr und 10¼ Uhr nachts. Entfernung von der Erde 19½ Mill. Meilen.

Jupiter, rechtläufig, bewegt sich unter den hellen Sternen des Scorpion, und verschwinet früh am Südosthimmel durch seinen Glanz diese Gegend besonders; der Planet ist sehr leicht aufzufinden, da er durch seine Helligkeit besonders in die Augen fällt. Die Aufgänge fallen den Monat über früh zwischen 3¼ und 1½ Uhr. Entfernung von der Erde 109½ Mill. Meilen.

Saturn setzt seine rückläufige sehr langsame Bewegung im Sternbilde des Krebs fort und ist schon zeitig am Abend unter den beiden hellsten Sternen der Zwillinge am Ostimmel anzutreffen. Wegen seiner großen nördlichen Abweichung vom Aequator erreicht er zur Zeit seines Durchgangs durch die Mittagslinie (den Monat über zwischen 11¾ Uhr nachts und 9¾ Uhr abends) einen ziemlich hohen Stand. Ende Februar fällt sein Verschwinden früh am nordwestlichen Horizonte mit dem Anfang der Morgendämmerung zusammen. Entfernung von der Erde nahe 164 Mill. Meilen.

Uranus, rückläufig im Sternbilde der Jungfrau, wo er unter dem Sterne 3 (4. Größe) anzutreffen ist, wird bereits einen großen Theil der Nacht sichtbar; am 1. geht er nachts kurz vor 11 Uhr, am 14. abends kurz vor 10 Uhr und am 28. um 9 Uhr auf. Sein Ort unter den Sternen ist in 196° gerader Aufsteigung und 6° südlicher Abweichung vom Aequator. Entfernung von der Erde 355¼ Mill. Meilen.

Gegen Mitte des Monats, wo die Abende frei von Mondschein sind, bietet sich Gelegenheit, nach dem Aufhören der Abenddämmerung das am Westhimmel in Gestalt einer nach links geneigten Pyramide aufsteigende Zodiakallicht zu sehen.

Sternwarte Leipzig. H. Leppig.

## Wissenschaft. Kunst. Literatur.

— Von dem berühmten Kunsthistoriker Prof. Dr W. v. Lübke erscheint demnächst im Verlage von Ebner & Seubert (Paul Neff) in Stuttgart eine Geschichte der Deutschen Kunst von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart.

— Rudolf Baumbach's reizendes Gedicht „Vom Kronprinzen", das wir vor kurzem mitgetheilt haben, ist in schlichter, einfacher und echt volkstümlicher Weise komponirt worden. Zunächst erscheint die Komposition als Lied für eine Singstimme und Pianoforte in höchst eleganter äußerer Ausstattung und zwar im Verlage der Musikalienhandlung von Schirmer & Möllendorf, Berlin, N. d. Linden Nr. 48/49. (Preis 60 Pf.) Sowohl im Berliner Konzerthause als auch in den dortigen Reichshallen soll das Lied sofort nach Erscheinen zum Vortrag kommen. Zu beziehen ist dasselbe durch die Verlagshandlung und alle anderen Musikalienhandlungen.

## Gerichtsverhandlungen.

### Aus dem Ober-Verwaltungsgericht.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Eine wichtige präjudizielle Entscheidung über die Heranziehung des Eisenbahnfiskus zu Kreisabgaben hat jüngst das Ober-Verwaltungsgericht getroffen.

Die Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M. stellte dem Kreis-Ausschusse des Kreises Worbis im November 1886 eine Berechnung des auf die Station Leinefelde entfallenden, der Kreissteuer für 1886/87 unterliegenden Reineinkommens im Betrage von 4480 M. zu. Der Kreis-Ausschuß bemängelte diese Berechnung und verlangte den Eisenbahnfiskus bezüglich dieser Station nach einem Reineinkommen von 19,000 M. mit 92 M. Kreissteuer, indem er nach dem § 7 des Kommunalsteuer-Nothgesetzes vom 27. Juli 1885 auf ein Steuerpräcipuum Anspruch erhob, weil die betreffende Eisenbahn, welche jetzt verstaatlicht sei,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880202024/fragment/page=0002

vor dem 1. April 1880 ihm gegenüber abgabenpflichtig gewesen sei. Mit einem hiergegen erhobenen Einspruche abgewiesen, klagte der Eisenbahnfiskus, vertreten durch die gedachte Eisenbahn-Direktion, gegen den Kreis-Ausschuß mit dem Antrage, sie nur nach einem Einkommen von 4480 M. mit 20 M. zur Steuer heranzuziehen. Der Bezirks-Ausschuß zu Erfurt erkannte am 13. Juli 1887 auf Klagebeweisung. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger die Revision ein. Im Verhandlungstermine vor dem Ober-Verwaltungsgericht führte der vom Minister für öffentliche Arbeiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses deputirte Kommissar, Geh. Ober-Regierungsrath Grein aus: Der § 7c findet auf die Kreisbesteuerung keine Anwendung, derselbe habe, wie sich aus den betreffenden Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses ergebe, lediglich die Verhältnisse der Gemeinden im Auge und wolle keineswegs für die Kreisbesteuerung Bestimmungen treffen. Der § 13 a. a. O. bestimme zwar, daß insoweit juristische Personen zur Entrichtung der in Kreisen bezw. Provinzen vom Einkommen erhobenen Abgaben verpflichtet sind, bei Veranlagung derselben die Grundsätze der §§ 2—11 ebendaselbst gleichmäßig Anwendung finden, derselbe will also bei der Kreisbesteuerung nur die Grundsätze, d. h. die prinzipiellen Bestimmungen, nicht aber die Uebergangsbestimmungen, von denen der § 7c handelt, zur Anwendung kommen lassen. Das Ober-Verwaltungsgericht (II. Senat) erkannte am 24. Jan. 1888 unter Aufhebung der Vorentscheidung dahin, daß der von dem Beklagten pro 1886/87 zu erhebende Kreisabgabenbetrag nur auf 20 M. festzusetzen sei.

## Provinzial-Nachrichten.

-t. **Mühlhausen**, 31. Jan. Noch vor Ostern soll hier das Herrig'sche Lutherfestspiel durch Bürger der Stadt aufgeführt werden. — Der Magistrat giebt bekannt: „Zur anderweiten besseren Unterbringung einer größeren Anzahl von Mannschaften des hiesigen Husaren-Regiments werden Wiedquartiere gesucht." Bekanntlich droht unserer Stadt der Verlust der Garnison (durch Verlegung derselben nach Hanau). Die städtischen Behörden haben eine nochmalige Bitteingabe an die Reichsbehörden nach Berlin gerichtet.

---

p **Sondershausen**, 29. Jan. Mit dem Bau der vom Reichstage für die hiesige Garnison bewilligten neuen Infanterie-Kaserne soll im Frühjahr begonnen werden. Der Bauplatz ist bereits abgegrenzt. Derselbe liegt hoch und gesund auf der Mittagsseite der Stadt in unmittelbarer Nachbarschaft der beliebten Sommerwirthschaft „Bismarckshöhe." Das bis zum Herbst 1889 fertig zu stellende Gebäude wird zunächst von zwei Compagnien unserer 71er bezogen, später aber durch Flügelanbauten zur Bataillonskaserne erweitert werden.

---

— Der Voss. Ztg. wird aus Dresden geschrieben: Wenn Hans Sachs heutzutage in Dresden lebte, würde er sicher nicht wenig erstaunen, wenn er hörte, daß die hiesige Hutmacher-Innung anläßlich ihrer Hutmachermütze, Bücher, der auf der Königs-Johannstraße ein größeres Geschäftslokal besitzt, aus der Innung ausgeschlossen hat, weil er nicht davon ablassen wollte, seine Geschäftsanzeigen in poetischer Form zu erlassen, ein Vorfall, welcher dem Gemahregelten und dem Obermeister Lehmann zu einem öffentlichen Krieg im Angeziehen, der Dresd. Nachr. Veranlassung gab. Das war wiederum Ursache, daß sich gestern das hiesige Schöffengericht mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte. Das Urtheil des Gerichtshofes lautete gegen den Obermeister Lehmann auf 100, gegen Bücher auf 60 M. Geldstrafe. Die unser Zünftlerthum kennzeichnende Gerichtsverhandlung ergab übrigens auch, daß die Angelegenheit in den Innungsversammlungen wiederholt äußerst erregte Debatten veranlaßt hat.

## Vermischtes.

— (Zum Theaterbrand in Madrid,) über den gestern erst eine kurze Mittheilung vorlag, berichtet man heute weiter: Das Theater de las Variedades war immer sehr besucht und noch am Freitag abend zuvor war eine Vorstellung, zu der sich 1500 Zuschauer eingefunden hatten. Das Feuer brach am Sonnabend morgen 7 Uhr aus; wahrscheinlich ist es viel früher, im Maschinen- oder Garderoberaum, angegangen. Im Hause wohnten nur die Portiers, die sich sofort retten konnten. Das Theater, 1843 eröffnet, stand in einem Häuserkomplex und hatte nur zwei Ausgänge, einen nach vorn und einen nach hinten in ein enges Gäßchen. Eine halbe Stunde, nachdem man das Feuer bemerkt, stand das Gebäude in Flammen; die anstoßenden Häuser konnten mit großer Anstrengung gerettet werden. Ein Feuerwehrmann und zwei andere Personen wurden bei den Rettungsarbeiten verletzt. Das Theater brannte völlig aus; Unternehmer und Schauspieler verloren alles, das Gebäude war nur zum Theil versichert. Die Aufregung, die der Brand, namentlich in der bedrohten Nachbarschaft, verursachte, war ungeheuer; der Inhaber eines Ladens neben dem Theater bekam in der Straße vor Schrecken einen Schlaganfall und blieb auf der Stelle todt.

— (Wunderbare Lebensrettung.) Vor einigen Tagen waren zwei Fischerbarken aus Chioggia auf der See mit dem Heben der Netze beschäftigt, als durch einen starken Windstoß beide Schiffe plötzlich umkippten. Es gelang den Fischern, die Kiele der Schiffe zu erfassen und an denselben sich festzuhalten. Nur ein zwölfjähriger Knabe, welcher in einem Schiffe sich befand, kam nicht mehr zum Vorschein. Vier andere Fischerbarken aus Chioggia eilten den Schiffbrüchigen zuhilfe und schifften dieselben ein; die umgeworfenen Schiffe wurden ihrem Schicksal überlassen, da man von dem Knaben keine Spur entdeckte, und die vier Barken flüchteten sich vor dem Sturme in einen Hafen der Insel Solta. Ein Schiff, welches von Spalato nach Lissa segelte, hatte den Unfall bemerkt und verständigte gleich nach seinem Eintreffen in Lissa das Hafenamt davon, welches sofort dem Hafenkapitanate in Spalato telegraphische Meldung gab. Der Hafenkapitän von Spalato traf ohne Zeitverlust die nöthigen Vorkehrungen, um den Fischern zuhilfe zu kommen. Am folgenden Morgen verließ ein kleiner Dampfer den Hafen von Spalato und steuerte nach Solta, wo er die Schiffbrüchigen an Bord nahm, darunter auch den Vater des vermißten Knaben, welcher über den Verlust seines Kindes jammerte. Hierauf machte sich der Dampfer auf, um die umgeworfenen Schiffe aufzusuchen. Die mit dem Kiel nach aufwärts schwimmenden Schiffe wurden von dem Dampfer ins Schlepptau genommen und nach einer dreistündigen Fahrt in einem Hafen in Sicherheit gebracht. Daselbst angekommen, hat der Hafenpilot den Einfall, auf den Kiel eines der Schiffe zu klopfen, aber nichts ließ sich aus dem Innern vernehmen. Er klopfte dann auf den Kiel des zweiten Schiffes und — kaum glaublich — einige dumpfe Stöße an die Innenseite der Schiffswand waren gleich darauf zu hören. Der vermißte Knabe befand sich also im Innern des Schiffes und war noch am Leben. Es wurde in den untersten Theil der Schiffswand, welcher zu oberst gekehrt war und aus dem Wasser hervorragte, ein Loch gemacht und der Knabe lebend aus dem Innern herausgezogen. Er brach, sobald er in die freie Luft gelangte, ohnmächtig zusammen, kam aber, nachdem er erwärmt worden war, wieder zu sich. Der Knabe hatte volle 23 Stunden in dem mit zusammengepreßter Luft gefüllten Raume zwischen der Meeresoberfläche und dem Boden der Barke zugebracht. Das Wasser reichte ihm zuweilen bis zur Brust, seine Füße waren aber die ganze Zeit hindurch bei einer Temperatur von nur einigen Graden über Null unter Wasser. Um ihn herum war es stockfinstere Nacht. Auch wußte er nicht, ob die Barke noch auf der Oberfläche der See schwimme oder schon gesunken sei.

---

## 10. Ziehung der 4. Klasse 177. Königl. Preuß. Lotterie.

Ziehung vom 19. Januar 1888, Vormittags.
Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.
(Ohne Gewähr.)

7 17 [500] 67 82 125 51 251 327 422 68 94 643 95 715 19 971 1273 67 85 69 1733 1823 83 88 905 66 [3000] 2139 305 392 594 698 740 957 67 71 81 3147 503 7 27 619 985 89 4023 106 [3000] 27 360 64 419 [10000] 25 [3000] 50 607 89 754 973 [300] 5044 121 224 31 364 71 545 668 [500] 84 985 6235 66 576 [1500] 86 647 817 984 7041 [300] 317 73 [3000] 8 [3000] 8 522 841 94 923 80 [300] 8166 246 77 472 86 526 701 84 9116 23 258 880 558 87 603 14 23 701 93 876 968 [5000]

10036 100 92 343 643 44 [300] 79 793 902 34 72 87 1150 373 441 [1500] 100 95 [3000] 678 1229 83 [3000] 97 [3000] 97 [3000] 77 653 79 715 44 805 942 43 1316 66 382 544 67 651 78 720 1416 98 504 35 78 [3000] 674 744 802 15002 29 66 192 346 472 556 94 651 887 978 16051 79 [3000] 169 291 369 412 16 76 659 707 41 855 17059 16 211 27 64 95 219 425 57 92 871 977 25 69 [3000] 18019 150 217 302 48 94 19127 [3000] 50 59 111 59 231 37 50 [1500] 342 78 413 602

20015 22 134 94 212 67 481 567 732 69 802 97 353 21087 115 244 367 424 54 78 579 762 [3000] 818 61 [3000] 916 19 52 22244 494 [3000] 22 [3000] 500 535 648 775 862 23411 [3000] 515 88 977 [3000] 24154 260 329 41 67 76 617 99 25297 338 [300] 64 515 55 720 88 99 26138 [3000] 66 94 203 317 [3000] 68 73 515 767 878 27002 3 530 58 465 76 768 823 70 28016 17 158 252 83 385 405 640 89 91 862 29168 [3000] 29 38 72 513 763 937 [1000] 51

30011 139 365 81 618 38 813 908 98 31114 228 33 [500] 339 439 513 87 901 32000 32 61 107 14 212 [300] 31 364 671 600 31 765 33 [3000] 809 [3000] 407 14 72 564 865 739 932 34170 565 651 766 35013 55 63 88 102 23 209 342 512 751 884 987 36050 122 33 244 472 96 [5000] 648 51 90 708 866 [3000] 913 22 76 37048 77 140 249 86 320 56 568 78 98 38143 556 [300] 746 37 47 74 72 [500] 80 877 936 39150 307 98 [3000] 447 549 656 67 84 92 837 907

40267 73 79 489 548 931 81 90 41144 79 204 35 519 718 933 42054 176 278 97 320 [500] 59 83 451 502 21 721 879 43016 78 213 [300] 517 849 44090 131 427 543 66 [3000] 780 46423 49 529 65 [1500] 66 [1500] 692 47132 67 530 54 68 98 [3000] 742 64 [500] 48641 62 75 166 246 538 [1500] 84 623 86 786 860 68 85 [500] 975 77 49023 49 267 455 564 79 687 781 [3000] 814

50008 47 [500] 122 458 75 560 914 51099 357 [300] 499 530 685 839 79 94 52084 101 33 50 [300] 228 432 632 662 810 47 58 643 72 53068 [1500] 95 261 425 526 [300] 648 [3000] 81 701 948 79 [1500] 54034 79 95 287 394 423 621 739 917 53 55100 404 559 620 916 56161 [3000] 75 66 70 573 874 946 57078 179 305 518 [500] 81 96 714 839 946 58086 101 85 [30 000] 386 565 59119 92 271 592 627 29 739 842

60073 181 97 210 35 341 65 97 539 42 68 627 70 771 89 819 [5000] 62 919 61184 531 797 829 65 930 31 80 62017 67 161 380 461 503 [3000] 615 65 92 957 63510 276 361 536 83 525 93 945 86 64171 97 218 38 514 782 41 874 65028 223 682 83 802 84 [1500] 66282 90 95 370 540 [300] 74 920 30 67015 134 [500] 252 338 491 505 608 890 68266 93 366 77 401 18 585 604 24 812 95 [300] 957 69032 37 228 304 55 432 664 765 823 78 915

70075 194 208 423 567 82 629 33 55 57 81 [3000] 66 707 9 995 71036 47 188 91 273 388 437 517 646 795 818 20 58 74 934 40 72143 698 772 82 96 73017 69 303 574 82 944 65 [500] 75 74056 135 228 44 85 326 [1500] 32 40 454 507 20 656 84 752 941 75013 31 74 150 56 [500] 60 295 338 419 603 51 96 838 76257 371 424 543 45 81 88 788 987 77047 120 274 330 94 416 [1500] 76 95 603 [500] 792 59 68 876 [500] 918 78021 59 576 98 481 511 743 56 887 912 91 79171 [500] 233 69 358 435 42 612 64 646 81 [3000] 712 98 926 31 36

80011 57 59 [3000] 125 606 842 [1500] 83 917 43 48 81046 69 125 53 57 62 349 479 791 930 32 82043 56 121 49 55 72 89 92 310 614 41 95 665 707 820 937 83192 145 70 465 75 [3000] 518 607 22 56 82 979 [1500] 84234 328 409 22 59 92 567 94 600 10 770 71 860 [500] 85114 [300] 229 [500] 34 87 363 405 56 612 29 727 952 15040 78 169 84 378 575 [300] 84 659 715 59 93 810 [3000] 909 34 86 [3000] 86 940 537 51 305 81 87 89 90 412 23 83 67 670 [3000] 75 [1500] 97 320 85006 11 70 [500] 107 37 121 87 [3000] 86 [3000] 86 [3000] 86

34 40½, à 40¼, Nr. 5 40¼, à 40¼, Nr. 9 41 à 41½, Nr. 10 41 à 41½, Nr. 11 — à — Cent.

* New-York, 30. Jan. (Telegr.) Kaffee (Fair Rio-) nominell, do. Rio Nr. 7 low ordinary per Febr. 13.10, do. do. per April 12.72.

**Spiritus.**

* Berlin, 31. Jan. (Amtlich). Spiritus per 100 l à 100% = 10,000 l% nach Tralles loco mit Faß (versteuerter). Termine matter. Gekündigt 30 000 l. Kündigungspreis 99,1 M. Durchschnittspreis 99,1 M., per diesen Monat 99,1, per Jan.-Febr. — — bez., per April-Mai 100,00 bis 99,08 bez., per Mai-Juni 101,7—100,5 bez., Juni-Juli — — bez.

Spiritus per 100 l 100 % = 10,000 % (versteuerter) loco ohne Faß 98.02 bis — bez. Für ein kleines Quantum —,— bez.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe loco ohne Faß 50.0 bez.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe loco ohne Faß 31.6 bez.

(Nichtamtlicher Theil.) Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe April-Mai 51,00—51,06 bez., per Mai-Juni 52,04—52,02 bez., per Juni-Juli 53.02—53.00 —,— bez., per Juli-Aug. 53.09—53.07 bez., mit 70 M. Verbrauchsabgabe per April-Mai 33.03 bis 33.02 bez., per Mai-Juni 33,7 bis 33.5 bez., per Juni-Juli 34,04—34.03 bez., Juli-Aug. 35.00 bis 34,09, unter den nachgesetzten Bedingungen für den Lieferungshandel in Spiritus.

* Magdeburg, 31. Jan. Kartoffelspiritus fest.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe loco ohne Faß 31.6 bez.

* Königsberg, 31. Jan. Per 100 l 100% loco 49.75, per Jan. 49.75, per Frühj. 51.50.

* Danzig, 31. Jan. Per 10,000 l=% loco kontingentirter 48,50, nichtkontingentirter 30.00.

* Posen, 31. Jan. Spiritus loco ohne Faß (50er) 48,40, do. do. (70er) 30,40, do. do. mit Verbrauchsabgabe von 70 M. und darüber 30,40, per Jan. —,—. Gek. — — l. Behauptet.

* Stettin, 31. Jan. Spiritus still, loco ohne Faß 98,00, do. mit 50 M. Konsumsteuer 49,20, do. mit 70 M. Konsumsteuer 31,20, per April-Mai 99,50 bez.

* Hamburg, 31. Jan. Spiritus still, per Jan. 22,75 Br., per Jan.-Febr. 22,75 Br., per Febr.-März 23,00 Br., April-Mai 23,½ Br.

* Breslau, 31. Jan. Spiritus per 100 l 100%, exc. 50 M. Verbrauchsabgaben per Jan. 48.30, April-Mai 50.00 bo. per Mai-Juni 50.60, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Jan. 30.30, per April-Mai —,—, per Mai-Juni —,—.

* Berlin, 31. Jan., abends. (Telegr.) Spiritus ruhig, per Jan. 46.25, per Febr. 46.75, per März-April 47.00, per Mai-Aug. 47.75.

* Paris, 31. Jan. (Schlußbericht.) Spiritus behauptet, per Jan. 46,25, per Febr. 46.75, per März-April 47.00, per Mai-Aug. 47.75.

**Getreide.**

* Berlin, 30. Jan. (Pol.-Präs.) Weizen, guter 17,00—17,50, mittel 16,25—16,75, geringer 15,50—16,00, Roggen, guter 11,80—12,00, mittel 11,55—11,75, geringer 11,30—11,50, Gerste, gute 19,70—17,50, mittel 12,85—14,65, geringe 10,00—11,80, Hafer, guter 12,40—13,00, mittel 11,40—12,00, geringer 10,40—11,00.

* Magdeburg, 21. Jan. (Gebr. Friedeberg.) Landweizen 163—167, Weißweizen 160—165, glatter engl. Weizen 158—161, Kaufweizen 148—154, Roggen 121—124, Gebaltergerste 155—150, Landgerste 120—128, Hafer 115—126 M. für 1000 kg.

* Stettin, 31. Jan. Weizen unverändert, 162,00 bis 165,00, per April-Mai 170,00, per Juni-Juli 174,50. Roggen matt, loco 109,00 bis 112,00, per April-Mai 119,00, per Juni-Juli 123,50. Pommerscher Hafer loco 102—108.

* Breslau, 31. Jan. Roggen per Jan.-Febr. 113,00, per April-Mai 116,50, per Mai-Juni 119,50.

* Königsberg, 31. Jan. Weizen unverändert. Roggen behauptet, 120 pfd. 2000 Pfd. Zollgew. 100.00. Gerste still. Hafer unverändert per 2000 Pfd. Zollgew. 98.00.

* Danzig, 31. Jan. Weizen loco matter, Umsatz 500 Tonnen. Bunt und hellfarbig —,— bis —,—, hellbunt 155.0 bis —,—, hochbunt und glasig 157.0 bis 160.0, per Jan. 126 bis —,— Pfd., Transit 123.50, per April-Mai 126, Transit 127.50. — Roggen unverändert, inländischer per 120 Pfd. 98—99, do. polnischer oder russischer Transit 71.00 bis 74.00, per April-Mai per 120 Pfd. Transit 73.50. Kleine Gerste loco —. Große Gerste loco 97.0 bis 103. Hafer loco 96—98.

* Köln, 31. Jan. (Telegr.) Weizen fremder loco 18,75, hiesiger loco 17,50, per März 17,50, per Mai 18.15, per Juli 18,65. Roggen fremder loco, 14,25, hiesiger loco 13,50, per März 12,50, per Mai 13.00, per Juli 13,25. Hafer hiesiger loco 13,50.

* Hamburg, 31. Jan. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco 164,00 bis 168,00. Roggen loco still, mecklenburgischer loco neuer 122,0 bis 126,00, russischer loco ruhig, 90,00 bis 96,00. Hafer matter. Gerste still.

* Wien, 31. Jan. (Telegr.) Weizen per Frühjahr 7,56 Gd., 7,63 Br., per Mai-Juni 7,68 Gd., 7,73 Br. Roggen per Frühjahr 6,12 Gd., 6,17 Br., per Mai-Juni 6,20 Gd., 6,25 Br. Hafer per Frühjahr 5,95 Gd., 6,00 Br., per Mai-Juni 6,09 Gd., 6,14 Br.

* Pest, 31. Jan. (Telegr.) Weizen loco unverändert, per Frühjahr 7,28 Gd., 7,30 Br., per Herbst 7,66 Gd., 7,68 Br. Hafer per Frühjahr 5,63 Gd., 5,65 Br.

* Paris, 31. Jan., abends. (Telegr.) Weizen ruhig, per Jan. 23,50, per Febr. 23.30, per März-Juni 23,80, per Mai-Aug. 24 25.

* Paris, 31. Jan. (Telegr.) (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Jan. 23,30, per Febr. 23.30, per März-Juni 23.80. per Mai-Aug. 24,10. Roggen ruhig, per Jan. 14.10, per Mai-Aug. 14.90.

* Amsterdam, 31. Jan. (Telegr.) Weizen per März 190, per Mai 192. Roggen geschäftslos, per März — à —, per Mai — —, per Okt. — à —.

* Antwerpen, 31. Jan. (Telegr.) (Schlußbericht). Weizen flau. Roggen unbedeut. Hafer behauptet. Gerste unverändert.

* Petersburg, 31. Jan. (Telegr.) Weizen loco 13,00. Roggen loco 5,50. Hafer loco 3,60.

* Liverpool, 31. Jan. (Telegr.) Weizen 1 d. niedriger.

* New-York, 30. Jan. (Telegr.) Rother Winterweizen loco 90, per Jan. 89, per Febr. 89, per Mai — D., 92 C.

* New-York, 30. Jan. (Telegr.) Mehl Sulph an Weizen 41,761,000 Bushels.

* New-York, 30. Jan. (Telegr.) Weizen-Verschiffungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach Großbritannien 23,000, do. nach Frankreich —, do. nach anderen Häfen des Kontinents 3,000, do. von Kalifornien und Oregon nach Großbritannien 32,000, do. nach anderen Häfen des Kontinents —.— Bush.

* Stettin, 31. Jan. Loco verzollt 12,75.

* Hamburg, 31. Jan. Petroleum ruhig, Standard white loco 7,40 Br., — Gd. pr. Kilo-Zoll. —,— Gd.

* Bremen, 31. Jan. (Schlußbericht.) Fest. Standard white loco 7,60 M.

* Antwerpen, 31. Jan. (Telegr.) (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 18½ bez., und Br., pr. Jan. —.— Br., pr. Jan.-März —.— bez., 18½ Br., pr. Sept.-Dez. 18 Br. Fest.

* New-York, 30. Jan. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum 70% Abel Test in New-York 7¾ Gd., do. in Philadelphia 7¾ Gd. Rohes Petroleum in New-York — D. 6⅞ C., do. Pipe line Certificats — D. 89⅞ C.

## Leipziger Börse vom 31. Januar.

| St. | Kgl. Sächs. | | M. | | St. | Kgl. Sächs. | | Thlr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Renten-Anl. | | 5000 | 91,20 B | 4 | Ransl. Gw. 1882 | | 500 | 102,50 G |
| 3 | do. | | 1000 | 91,20 B | 4½ | do. | | | 102,25 G |
| 3 | do. | | 500 | 92,00 bG | 4½ | do. | 1879 | | 103,50 G |
| | | | Thlr. | | 5 | do | Em. 1875 | | 103,75 B |
| 3½ | Staatsanl. | 1855 | 100 | 95,40 G | 4 | Lpz. Stadtobl | 1884 | | 105,50 B |
| 4½ | do. | 1847 | 500 | 102,25 G | 4½ | do. | 1876 | | 105,60 G |
| 4½ | do. | 1870 | 100 | 105,40 G | 3½ | Altb. Landobl. | | | 101,50 B |
| 4 | do. | 67 ab 5½ | 500 | 105,40 bG | 4 | do. | | | 105,10 G |
| 3½ | Landventdr. | | 500 | 99,50 G | | | | | |

| Div. | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | **Eisenb.-St.-Akt.** | | | |
| 9½ | Altenburg-Zeitz | | 182,00 G | |
| 15 | Aussig-Teplitz | | 285,00 G | |
| 6½ | Böhm. Westb. (5%) g. | | 114,75 B | |
| 7,62 | Buschtiehrad. Lit. A. | | 121,00 G | |
| 5 | do. | do. B. | 91,25 bG | |
| 9 | Dux-Bodenbach | | 115,00 G | |
| 5½ | Frz.-Jos.-B. (5%) g. | | — | |
| 8½ | Altenburg-Zeitz | | 167,00 G | |
| 9 | Dux-Bodenb. Lit. A. | | 110,00 G | |
| 5 | do. | do. B. | 110,00 G | |
| | **Bank- u. Kred.-Akt.** | | | |
| 7 | Allg. D. Kr.-A. Ptg. | | 170,75 G | |
| 7 | Dresdener Bank | | 122,00 G | |
| 2 | Gerner Bank | | 87,50 bG | |
| 5½ | do. Bdkr.-u. Kredit. | | — | |
| 5½ | Gothaer Privatbank | | 112,25 B | |
| 5,80 | Leipziger Bank | | 125,00 B | |
| 4½ | do. Kassen-Verein | | 101,50 G | |
| 5½ | do. Disk.-Gesellsch. | | 5,25 bG | |
| 4½ | Sächs. Bank | | 109,00 B | |
| 0 | Weimar. Bank, neue | | 51,25 G | |
| 7 | Zwickauer | | 112,00 B | |
| | **Ind.-Akt., Pr. u. Stamm-Prior.** | | | |
| ½ | Chemn. Werkz.-M.-Fbr. (Kimmerm.) | | 75,50 B | |
| 10 | Crölln. Papierfabr. | | 162,00 G | |
| — | 5% do. Schuldverschr. | | 106,00 B | |
| 0 | Dörflewitz-Nattm. | | 61,00 B | |
| 1 | D. B. M. (Sonderm. u. Stier) Vorz.-A. | | 24,50 G | |
| 4½ | Gerner Zuteil. u. W. | | 103,00 G | |
| 1½ | Germania (Schio. u. Thiel) | | 73,50 B | |
| 5½ | Halleische Straßen-B. | | 128,00 G | |
| 2 | Kette Elbl.-Gel.-Akt. | | 81,00 bG | |

| Div. | | | |
|---|---|---|---|
| 0 | Körbisdf. Zuckerfabr. | 101,00 B | |
| 3½ | Leipz. Baubank | 74,00 G | |
| 18 | do. Kammgarnsp. | 211,25 bG | |
| 11½ | Lpz. Malzf. Schtzenb. | 197,00 B | |
| 7 | Sächs. Kammgarnsp. (Gollmann) | 110,00 G | |
| 6 | Sächs. Masch.-Fabr. (Hartmann) | 122,00 B | |
| 10 | Sächs. Webstuhlfabr. (Schönherr) | 225,00 G | |
| 8 | Thür. Wagsgf. Ptg. | 135,00 G | |
| 8 | do. Stamm-Pr. | 148,50 B | |
| 7 | S.-Thür. Pr.-A. St. | 131,00 G | |
| 7 | do. St.-Prior. | 131,00 G | |
| 0 | Ver. S. Ilsfbr. Kunst- u. S.-Pr.-Akt. p. S. | 70,00 G | |
| 0 | Zeitzer Par. u. S.-Akt. | 70,00 G | |
| — | do. do. Oblig. | 103,00 bgB | |
| 5 | Westeregeln, Part.-Oblig. | 103,50 B | |
| 3 | Zuckerfabrik Glauzig | 87,50 G | |
| 9 | Zuckerraffinerie Halle | 139,75 B | |
| | **Ausl. Eis.-A.-Obl.** | | |
| % | | | |
| 4 | Aussig-Teplitzer | 103,00 G | |
| 5 | Böhm. Nordbahn | 89,75 G | |
| 4 | do. do. Gold | 101,25 bG | |
| 5 | Burschtiehr. (B. Rdn.) | 85,90 B | |
| 5 | do. Em. 1871 | 85,00 bg | |
| 5 | do. do. 1872 | 85,00 bg | |
| 4½ | do. Gold | 105,75 G | |
| 5 | Dux-Bodenbach | 85,25 B | |
| 5 | do. Em. 1871 | 83,60 G | |
| 5 | do. do. 1874 | 106,25 G | |
| 5 | Gratz-Köflacher | 78,00 B | |
| 5 | do. Em. v. 1871 u. 72 | 79,75 G | |
| 5 | Kaschau-Oderberg | 80,00 B | |
| 4 | Prag-Duxer Gold | 96,20 G | |
| 5 | do. do. Gold | 107,00 G | |
| 5 | Prag-Turnau | 80,75 G | |

## Petroleum.

* Berlin, 31. Jan. (Amtl.) Petroleum (Raffinirtes Standard white) per 100 kg mit Faß in Posten von 100 Ctr. — Termine fest. Gekündigt —.— kg, Kündigungspreis —.— M. Durchschnittspreis 25.04 M. Loco ohne Faß, per diesen Monat 25.04 M., per Jan.-Febr. — bez., per Febr.-März —.— bez.


**Kemmerich's** Fleisch-Extract ist vom feinsten Geschmack und grösster Ausgiebigkeit. Das Beste ist stets das Billigste.

**Beim Husten der Kinder** hat sich nach Aussprüchen vieler Aerzte Dr. R. Bock's Pectoral (Hustenstiller) als ausgezeichnet und anderen Mitteln vorzuziehen bewährt, wie die nachfolgenden Briefe beweisen:

**Hallein** b. Salzburg, 20. Nov. 1887. Ihr Pectoral habe ich an mir und in meiner Familie der Prüfung unterzogen. Ich fand, daß dieselben bei leichtgradigen Katarrhen, insbesondere der Kinder, welche sie gerne nehmen, insofern von recht guter Wirkung waren, als sie bald den Husten beruhigten und leichte Expectoration zu Stande brachten. **Dr. Funke**, prakt. Arzt.

**Adelsberg**, 23. Dez. 1887. Ihr „Pectoral" habe ich in einem Falle bei einem Bronchialcatarrh versucht und war in Bezug der Linderung der katarrhalischen Erscheinung ganz befriedigt. Wegen der zierlichen Form wird sich dasselbe insbesondere in der Kinderpraxis sehr bewähren. **Dr. Kauyotic**, prakt. Arzt.

**Boppard a. Rh.**, 16. Dez. 1887. Ich theile Ihnen ergebenst mit, daß Ihr Präparat meinen vollen Beifall hat; nicht nur weil dessen Zusammensetzung eine solche ist, welche viel erprobten Erfahrungen Rechnung trägt, sondern weil dieselbe auch alle solche Beimischungen ausschließt, welche unter Umständen schädlich wirken könnten. Demgemäß habe ich Ihr Mittel vielfach bereits angewandt und in meiner Familie erprobt und hat sich dasselbe gut bewährt, wie dies nach Maßgabe der Bestandtheile nicht anders erwartet werden konnte. Namentlich für die Kinderpraxis ist dasselbe wegen des Wohlgeschmackes sehr willkommen. **Dr. R. Krimmer**, Sanitätsrath.

**Regensburg**, 7. Dez. 1887. Ew. Wohlgeboren habe ich das Vergnügen mitzutheilen, daß die mir zugesendete Probe Pectoral bei katarrhalischer Erkrankung meiner Kinder mit gutem Erfolg Anwendung gefunden. **Dr. Bachhammer**, prakt. Arzt.

**Wilhelmsburg**, 22. Dez. 1887. Ihr Pectoral vorzüglich befunden, besonders für Kinder zarten Alters wegen des Inhalts von Chlor-Ammoniac und trotzdem angenehmen Geschmackes. **Dr. Klineberger.**

**Veitshöchheim**, Bayern, 17. Dez. 1887. Ihre Pastillen wirken bei Katarrhen der Respirations-Organe, bei Schleim-Asthma, besonders älterer Personen, bei Stickhusten der Kinder ausgezeichnet, die Besserung folgte bei den meisten Kranken schon auf die ersten Gaben. **Dr. Leo**, kgl. Bezirksarzt.

**Elnshorn**, 1. Dez. 1887. Ich habe Ihr Pectoral bei andauerndem Kehlkopfskatarrh eines 7 Jahre alten Mädchens versucht und den Gebrauch desselben nützlich gefunden. **Dr. C. Pistor**, prakt. Arzt.

**Würzburg**, 16. Dez. 1887. Zweckentsprechende Mischung des Präparates, angenehmer Geschmack, leichte Verwendbarkeit, besonders für Kinder, und von guter Heilwirkung. **Dr. Herterich**, prakt. Arzt.

**Lübeck**, 6. Dez. 1887. Ew. Wohlgeboren bestätige ich den Empfang einer Probeschachtel Pectoral und theile Ihnen zugleich mit, daß die Pastillen auch von Kindern gerne genommen werden und wegen ihrer handlichen Form eine beachtenswerthe Stelle unter den mildlösenden Hausmitteln einnehmen. **Dr. Maret**, prakt. Arzt.

Man findet Dr. R. Bock's Pectoral in den Apotheken und wende sich falls es in einer Apotheke nicht vorräthig an das Haupt-Depot: **Magdeburg, Löwen-Apotheke.** Die Bestandtheile sind außen auf jeder Schachtel angegeben.


## Berliner Börse, 31. Januar.

| | | |
|---|---|---|
| **Preuß. u. Deutsche Fonds.** | | |
| Deutsche Reichs-Anleihe | 4 | 107,60 bG |
| do. do. do. | 3½ | 100,70 bG |
| Preuß. konsol. Staats-Anl. | 4 | 107,10 bG |
| do. do. do. | 3½ | 101,20 B |
| Staats-Schuldscheine | 3½ | 100,50 bG |
| Staats-Pr.-Anleihe 1855 | 3½ | 147,50 bG |
| Berl. Stadt-Obligation | 4 | 104,60 G |
| Hallesche Stadt-Anleihe | 3½ | 99,25 bG |
| Provinzial-Pfandbriefe. | | |
| Landschaftliche Central | 4 | 102,10 bG |
| do. do. | 3½ | 99,30 B |
| Landschaftl. Centr.-Pfbrfe. | 3 | 88,75 bG |
| Posensche, neue | 4 | 102,75 B |
| Schlesische | 4 | — |
| Ostpreuß. Pfandbriefe | 3½ | 99,00 B |
| Westpreuß. do. | 3½ | 99,10 B |
| **Renten-Briefe.** | | |
| Pommersche | 4 | 104,40 bG |
| Posensche | 4 | 104,40 bG |
| Preußische | 4 | 104,40 bG |
| Sächsische | 4 | 104,40 G |
| Schlesische | 4 | 104,40 G |
| Bad. Prämi.-Anleihe 1867 | 4 | 133,25 G |
| Bairische Prämien-Anleihe | 4 | 138,70 B |
| Braunschw. 20 Thlr.-Loose | — | 96,90 bG |
| Bremer Anleihe | 3½ | 95,70 B |
| Köln-Mind. Pr.-A.-Sch. | 3½ | 132,20 bG |
| Hamburger Staatsrente | 3½ | 99,70 bG |
| Meininger Loose | — | 23,30 G |
| Oldenburger 40 Thlr.-Loose | 3 | 133,00 B |
| Sächsische Staats-Anleihe | 4 | 105,30 G |
| do. Rente | 3 | 91,10 G |
| **In- und ausländische Hypotheken-Pfandbriefe.** | | |
| Anhalt-Dessauer Landes | 4 | 101,10 G |
| Deutsche Grundschuld-Bank | 4 | 101,70 G |
| do. do. | 3½ | 97,50 G |
| Gothaer Hyp.-Bank (Berlin) | 4 | 102,30 bG |
| do. do. (Meiningen) | 4 | 102,00 G |
| Gothaer Präm.-Pfbr. Ldsg. | 3½ | 105,10 bG |
| do. do. II. Ldsg. | 3½ | 103,25 bG |
| do. III. rzb. à 110 abg. | 3½ | 97,50 G |
| do. IV. rzb. à 110 abg. | 3½ | 97,50 G |
| do. V. do. abg. | 3½ | 92,20 bG |
| Hamb. Hyp.-Bank-Pfdbrfe. | 4 | 102,50 bG |
| do. Serie Bergm.-Obl. | 4½ | 104,60 bG |
| Pr. Bodenkr.-G.-Pfdb. unkdb. | 5 | 112,50 G |
| do. Ser. III. | 5 | 107,60 G |
| do. do. | 4 | 102,50 bG |
| Pr. Centr.-Bod.-Kr.-Pfdbr. | 5 | 116,30 B |
| do. do. 110 rzb. | 4½ | — |
| do. do. | 4 | 102,90 G |
| do. Hyp.-Pf.-Pfbrfe. VI. | 5 | 111,50 G |
| do. dto. Ser. 13. 100 | 4 | 102,50 bG |
| do. do. | 4½ | 97,20 G |
| Sächs. Bodencredit | 4 | 102,10 G |
| Russ. Bodencredit-Pfandbr. | 5 | 86,75 G |
| do. Centralbodencr.-Pfbd. | 5 | 72,60 bG |
| **Ausl. Staats- u. Komm.-Papiere.** | | |
| Italienische Rente | 5 | 94,40 G |
| Kopenhagener Stadt-Anleihe | 3½ | 95,75 bG |
| Lissabonner Stadt-Anleihe | 4 | 77,20 bG |
| Oesterreich. Papier-Rente | 4½ | 62,40 B |
| do. Silber-Rente | 4½ | 64,20 B |
| Oesterreich. Gold-Rente | 4 | 87,50 bG |
| do. Kredit 1858 | — | 292,80 bG |
| do. 1860er Loose | 5 | 111,90 bG |
| do. 1864er Loose | — | 271,50 G |
| Rumänisch. III. Stadt-Anleihe | 4 | 96,90 bG |
| Rumänische Staats-Rente | 6 | 104,40 bG |
| do. do. fund. | 5 | 100,10 bG |
| do. do. amort. | 5 | 92,10 G |
| Russ. konsol. Anleihe 1870 | 5 | — |
| Russ. konsol. Anleihe 1871 | 5 | 91,10 bG |
| do. 77 (Pb. St. à 20 R.) | 5 | 98,20 bG |
| do. 80 (Pb. St. à 20 R.) | 4 | 77,40 bG |
| do. 84 (Pb. St. à 20 R.) | 4 | 91,50 G |
| do. Orient-Anl. II. | 5 | 52,50 B |
| do. do. III. | 5 | 52,20 bG |
| do. Pr.-Anl. 1864 | 5 | —,— |
| do. Pr.-Anl. 1866 | 5 | 133,50 B |
| Russ. Gold-Rente 1883 | 6 | 105,90 bG |
| do. do. (kempelpflichtig) | 5 | 84,00 bG |
| Russisch-Polnische Schatzanw. | 4 | 84,00 G |
| Schweiz. Staats-Anleihe 1875 | 4½ | 101,80 bzB |
| do. Hypoth.-Pfandbriefe | 4½ | 102,50 G |
| do. do. | 4 | 78,30 bzG |
| Serbische Rente | 5 | 79,20 bzG |
| do. do. neue | 5 | 103,00 B |
| Ungar. Gömörer Pfandbr. | 5 | 78,00 B |
| do. Gold-Rente | 6 | 78,30 bzB |
| do. do. mittel | 4 | 100,90 G |
| do. Gold-Inv.-Anleihe | 5 | 67,00 bzB |
| do. Papier-Rente | 5 | 100,00 G |
| do. Eisenbahn-Anleihe | 5 | |
| **In- u. ausl. Eisenbahn-St.- u. St.-Prior.-Aktien.** | | |
| Aachen-Mastricht | 4 | 49,75 bG |
| Aussig-Teplitz | 4 | 284,75 bG |
| Berlin-Dresden | 4 | — |
| Böhmische Westbahn | 5 | 114,30 bG |
| Buschtiehrader Lit. B. | 4 | 91,25 B |
| Dortmund-Gron.-Enschede | 4 | 76,75 bzG |
| Dux-Bodenbacher | 4 | 115,70 B |
| Galizier (Karl Ludwig) | 4 | 77,50 bzG |
| Gotthardbahn | 4 | 116,40 bG |
| Italienische Mittelmeer-E. | 4 | 118,30 bG |
| Kronprinz Rudolfbahn | 5 | 72,00 B |
| Ludwigshafen-Bexbach | 4 | 217,50 bG |
| Mailand-Venedigbahn | 4 | 103,50 bG |
| Marienburg-Mlawka | 4 | 62,00 bzG |
| Meerbach. Friedr.-Franz | 4 | 131,40 B |
| Niederschl.-Märkisch gar. | 4 | 102,75 G |
| Nordbahn-Erfurter | 4 | —,— |
| Oesterreichische Nordwestbahn (Elbethal) | 4 | —,— |
| Ostpreußische Südbahn | 4 | 73,10 bzG |
| Oestr. Staatsbahn Lit. A | 4 | 85,25 B |
| Russische St.-B. gar. (Rs. 125) | 5 | — |
| Saalbahn | 5 | 56,00 B |
| Schweiz. Unionbahn | 4 | 52,00 bG |
| Stargard-Posener gar. | 4½ | 105,10 G |
| Südösterreichische St. (Lomb.) | 4 | 34,00 B |
| Warschau-Wien | 4 | 132,50 B |
| Werrabahn | 4 | 76,00 B |
| **Stamm-Prioritäts-Aktien.** | | |
| Berlin-Dresden | 5 | — |
| Marienburg-Mlawka | 5 | 107,75 bzG |
| Nordhausen-Erfurt | 5 | — |
| Oestr. Lit. A | 5 | — |
| Ostpreußische Südbahn | 5 | 109,40 bzG |
| Saalbahn | 5 | 107,50 bG |
| Weimar-Gera | 5 | 87,50 bzG |
| **Bank-Aktien.** | | |
| Aachener Diskonto | 4 | 103,90 bzG |
| Berliner Kassen-Verein | 4 | 120,10 G |
| do. Handelsgesellschaft | 4 | 151,10 bzG |
| do. Markles-Verein | 4 | — — |
| Börsen-Kommitionsbank | 4 | — — |
| Bremer Handels-Verein | 4 | 124,25 G |
| Braunschweiger Bank | 4 | 100,00 G |
| do. Kredit | 4 | 105,50 bzG |
| Bremer Bank | 4 | 96,20 G |
| Breslauer Diskonto Friedbfl. | 4 | 90,50 bz |
| Chemnitzer Bank-Verein | 4 | 104,75 bz |
| Kolmarer Kredit | 4 | 77,60 G |
| Danziger Privatbank | 4 | 136,00 G |
| Darmstädter Bank | 4 | 140,60 bzG |
| do. Zettelbank | 4 | 106,30 G |
| Dessauer Landesbank | 4 | 148,10 G |
| Deutsche Bank | 4 | 162,75 bz |
| do. Genossenschaft | 4 | 121,40 bzG |
| do. Hyp.-B. (Berlin) 60% | 4 | 102,75 bzB |
| do. do. (Meiningen) 40% | 4 | 93,50 G |
| Diskonto-Kommandit | 4 | 190,75 bzG |
| Dresdener Bank | 4 | 122,30 bz |
| Effekten-Makleribank | 4 | — — |
| Gerner Bank | 4 | 88,00 bzG |
| Getreide-Makleribank | 4 | — — |
| Gothaer Privat-Bank | 4 | 112,40 bz |
| Hannoversche Bank | 4 | — — |
| Königsberger Vereinsbank | 4 | 106,70 bz |
| Landwirthschaftliche Bank | 4 | — — |
| Leipziger Kredit | 4 | 171,25 bzG |
| do. Diskonto | 4 | 5,60 bz |
| Lübecker Bank | 4 | — — |
| Magdeburger Bank-Verein | 4 | 107,30 G |
| do. Privatbank | 4 | 113,00 G |
| Makleribank | 4 | 95,00 bzG |
| Meininger Kredit | 4 | 93,00 G |
| Nationalbank f. Deutschland | 4 | 96,50 bzG |
| Norddtsch. Grund-Kreditbank | 4 | 57,80 bzG |
| Oesterreichische Kredit-Anstalt | 4 | 138,25 B |
| Preuß. Boden-Kredit-Anstalt | 4 | 109,10 bzG |
| do. Centralbodenkredit | 4 | 133,00 bzG |
| do. Hyp.-Aktienbank | 4 | 104,50 G |
| do. Immobiliarbank | 4 | 165,60 bzG |
| Reichsbank-Anteile | 4½ | 122,70 bzG |
| Russ. Bank f. ausw. Handel | 4 | 60,30 bz |
| Sächsische Bank | 4 | 108,40 G |
| Schaaffh. Bank-Verein | 4 | 92,10 bzG |
| Schlesischer Bank-Verein | 4 | 103,00 bz |
| Sächsischer Bodenkredit | 4 | 133,00 bzG |
| Weimarische Bank | 4 | 51,25 G |
| Westfälische Bank | 4 | 110,00 B |
| **Eisenbahn-Prior.-Aktien und Obligationen.** | | |
| Berlch. 4% Prior. abgestemp. zum Bezug b. 3½% Konsols | 3½ | 100,10 G |
| Berg.-Märk. III. A. 3 g. | 4 | 103,60 bzG |
| do. do. VII. konv. | 4 | 103,60 bzG |
| do. do. VIII. X. | 4 | 103,60 bzG |
| do. do. IX. | 4 | 103,60 bzG |
| do. (Nordbahn) | 4 | 103,50 B |
| Berlin-Anhalt La. C. | 4 | 103,75 G |
| Berlin-Dresden gar. | 4½ | — — |
| Berlin-Görlitz B. | 4 | 103,30 bzG |
| Berlin-Hamburg III. | 4 | 103,70 B |
| Berlin-Stettin gar. | 4 | 103,40 B |
| Braunschw. Eisenb. Prior. | 4½ | 107,50 G |
| Breel.-Schw.-Frbg. H. | 4 | 103,30 G |
| Köln-Minden IV. | 4 | 103,40 bzG |
| do. VI. | 4 | 103,40 G |
| do. VII. | 4 | 103,50 bzG |
| Magdeb.-Halberst. v. 1865 | 4 | — — |
| Magdeb.-Halberstädter 1873 | 4 | 103,40 bz B |
| do. Leipzig A. | 4 | 105,25 G |
| do. do. B. | 4 | 103,50 G |
| do. Wittenberge | 3 | 92,50 G |
| Mainz-Ludwh. gar. konv. | 4 | 103,20 B |
| do. 1878r | 4 | 103,40 B |
| do. 1874r | 4 | — — |
| Niederschl.-Mrk. I. | 4 | 103,50 G |
| Oberschles. gar. Lit. E. | 3½ | 100,00 G |
| do. 4% gar. Lit. H. | 4 | 103,85 B |
| do. Em. b. 73 | 4 | — — |
| do. do. 79 | 4½ | 104,50 bzB |
| do. do. 80 | 4 | — — |
| Rechte Oder-Ufer | 4 | — — |
| Rheinische III. G. | 4 | 103,30 G |
| Thüringer VI. Serie | 4 | — — |
| Albrechtsbahn gar. 5% | 5 | 77,00 bz |
| Böhmische Nordb. Gold | 5 | 101,30 G |
| Dux-Bodenbach II. | 5 | 83,00 bz |
| do. III. | 5 | — — |
| Dux-Prag | 5 | 106,50 G |
| Gratz-Karl-Ludwigsbahn | 4½ | 78,50 G |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 79,90 G |
| do. Gold | 5 | 102,00 bz |
| Kronprinz Rudolf 84 | 4 | 72,20 bz |
| Lemberg-Czernow. IV. | 4 | 68,90 bz |
| Oesterr.-Franz. Stb., alte | 3 | 79,60 bz |
| do. do. 1874 | 3 | 76,50 G |
| do. Ergz.-Netz. neue | 5 | 74,30 B |
| do. Gold-Pr. | 4 | 99,50 B |
| Oesterr. Staatsb. 3% b. 1885 | 4 | 73,60 B |
| do. Nordwestbahn | 5 | 101,40 bz |
| do. 1874r. Gold-Pr | 5 | 106,00 bzG |
| Pilsen-Priesen | 4 | — — |
| Südöstl. Bahn (Lomb.) | 3 | 58,40 bz |
| do. Oblig. | 5 | 101,75 bz |
| Ungar. Nordostbahn | 5 | 76,60 B |
| do. do. Gold | 5 | — — |
| do. Ostbahn I. | 5 | 76,10 bz |
| do. do. II. | 5 | 100,40 bz |
| Charlotta-Nord | 5 | 89,80 bz |
| Zwangor.-Bombrowo | 4½ | 82,40 bzB |
| Große Russische | 3 | 69,25 bz |
| Kursk-Kiew | 4 | 83,10 bz |
| Moskau-Kurzk Prior. | 4 | 78,00 G |
| Moskau-Jaslau | 4 | 88,10 bz |
| do. Smolensk | 5 | 88,10 bz |
| Fejacick-Morczanzk | 5 | 87,30 bz |
| Rybinsk-Bolog | 5 | 84,00 bz |
| Schuja-Ivanowo | 5 | 84,00 bz |
| Südwestbahn | 4 | 81,90 B |
| Transkaukasische | 3 | 67,40 bzG |
| Wladikawkas gar. | 4 | 74,30 bzG |
| Warschau-Wien IV. | 3 | 61,90 bzG |
| do. V. | 4 | 71,80 bz |
| Barskoe-Selo | 5 | 99,00 G |
| do. | 5 | 98,70 bz |
| do. | 5 | — — |
| **Industrie-Papiere.** | | |
| Brauerei Königstadt | 4 | 151,90 gB |
| Berliner Brauerei Tivoli | 4 | 126,40 bz |
| do. Unionbrauerei | 4 | 144,50 bz |
| do. Bock-Brauerei | 4 | 121,90 bz |
| Leipziger Brauerei, Riebeck | 4 | 198,00 bzB |
| Berl. Masch.-F. (Schwartzk.) | 4 | 325,50 bzB |
| do. Große Fierdebahn | 4 | 263,50 bzB |
| do. Allgem. Omnibus | 4 | 176,75 bz |
| Eider Maschinenfabrik | 4 | 91,50 bzB |
| Anhalter Maschinen I. | 4 | — — |
| Breel. Waggon-Fabr. (Linke) | 4 | 100,75 bzB |
| Breslauer Oelwerke | 4 | 75,75 bzG |
| Halesche Maschinen-Fabrik | 4 | 215,75 G |
| Sächsische Maschi. (Hartmann) | 4 | 122,80 bzG |
| do. Stickmasch.-Fabrik | 4 | 95,50 B |
| Chemn. Werkz. (Kimmerm.) | 4 | 76,00 bzG |
| Zeitz. Maschinen Schaede | 4 | 213,00 bzB |
| Bonifacius | 4 | 62,25 bzB |
| Bochumer Gußstahl | 4 | 135,50 bzB |
| Fölner Bergwerk | 4 | 108,00 G |
| Donnersmarckhütte | 4 | 46,00 bzB |
| Dortm. Union St.-Pr. Lit. A. | 6 | 68,25 bzG |
| Dortm. Bergbau Lit. A. | 4 | 14,10 G |
| Gelsenkirchen Bergwerk | 4 | 117,75 bzG |
| Harpener Bergwerk | 4 | 75,50 G |
| Hibernia u. Shamrock | 4 | 87,75 bz |
| Hörder Bergwerk | 4 | 26,00 bzG |
| Königs- u. Laurahütte | 4 | 90,00 bzG |
| Lauchhammer konv. | 4 | 109,75 bzG |
| Luise Tiefbau | 4 | 59,00 bzB |
| Magdeb. Bergwerks-Gesellsch. | 4 | 210,10 G |
| do. do. St.-Pr. | 5 | 210,00 bzG |
| Oppeln Cement | 4 | 101,80 bz |
|